



Stellungnahme Nr. 33/2025 August 2025

zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und die allgemeine Beidigung von Gerichtsdolmetschern¹

Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG

RAuN Markus Cloppenburg

RA Michael Diehl

RA Thorsten Haßiepen

RAin Dr. Sabine Hohmann

RA Helmut Kerkhoff, LL.M. Eur.

RA Guido Kutscher (Vorsitzender)

RA Prof. Dr. Andreas Müller-Wiedenhorn

RA Prof. Dr. Julius F. Reiter

RA Jan K. Schäfer

RA beim BGH Prof. Dr. Ralph Schmitt

RA Lothar Schmude

RA beim BGH Dr. Michael Schultz

RA Dr. Michael L. Ultsch

RAin Sabine Fuhrmann, Vizepräsidentin der Bundesrechtsanwaltskammer

Ass. jur. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer

Ass. jur. Lissa Gerking LL.M. (Norwich), Bundesrechtsanwaltskammer

RA Dr. Christian Lemke, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer

RAin Julia von Seltmann, Bundesrechtsanwaltskammer

¹ Vorgelegt vom BMJV am 08.07.2025.

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Fraktionsvorsitzende
Justizministerien der Länder
Innenministerien der Länder
Der Generalbundesanwalt beim BGH
Bundesgerichtshof
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Bundesverband der Deutschen Industrie
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Steuerberaterverband
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Strafverteidigervereinigungen
Deutsche Strafverteidiger e.V.
Neue Richtervereinigung e.V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR)
Redaktionen der NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, JZ, DRiZ, Jurion, Juris, LexisNexis,
Otto Schmidt Verlag, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Zeitschrift HRR-Strafrecht,
Kriminalpolitische Zeitschrift, Archiv für Presserecht (AfP), Zeitschrift für Urheber- und
Medienrecht (ZUM), Zeitschrift für Kunst und Recht (KuR), Zeitschrift Multimedia und
Recht (MMR), Kommunikation und Recht, GRUR-Prax
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, LTO, Der Spiegel,
Focus, Die ZEIT, dpa

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten² gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die BRAK begleitet die Fortschritte in den Umstellungsprozessen für die Einführung der elektronischen Akte (eAkte) und den elektronischen Rechtsverkehr (eRV) seit Anbeginn aktiv mit.³ Dabei unterstützt sie die gesetzgeberischen Ziele uneingeschränkt und bereitet die Rechtsanwaltschaft auf die Einführung der eAkte vor.

Die BRAK bedankt sich für die Einbeziehung in die Planungen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Einführung der eAkte und nimmt zu dem übersandten Referentenentwurf wie folgt Stellung:

I. Zur Heterogenität der Umsetzungsstände der Gerichte

Vorweggestellt sei, dass die Heterogenität der technischen Umsetzungsstände in den Gerichten realistisch anzuerkennen ist. Solche strukturellen Verzögerungen sind nicht zuletzt den unterschiedlichen Haushaltslagen sowie dem variierenden Stand der IT-Infrastruktur vor dem Hintergrund des föderalen Systems geschuldet. Der status quo der bundeseinheitlichen Implementierung der eAkte – unabhängig der normativen Bewertung – bildet de facto die Grundlage für die Bewertung der im Referentenentwurf vorgesehenen „Übergangszeit“ und „Opt-out“-Regelung. Bei unveränderter Fristsetzung zum 01.01.2026 könnten erhebliche Funktionsstörungen innerhalb des Justizsystems zweifelsohne nicht ausgeschlossen werden, soweit einzelne Gerichte und Behörden derzeit noch nicht in der Lage sind, eine vollständig digitale Aktenführung umzusetzen. Eine temporäre, gesetzlich befristete Opt-out-Regelung – wie sie im Entwurf vorgesehen ist – kann unter engen Voraussetzungen als zielführendes Instrument dienen, um die Heterogenität abzufedern.

Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dass der Referentenentwurf Maßnahmen vorsieht, um den benannten Risiken zu begegnen – wenngleich die Ursachen Anlass zur Kritik geben.

II. Keine Verschleppung der flächendeckenden Einführung der eAkte

Trotz nachvollziehbarer Herausforderungen muss mit Nachdruck festgestellt werden, dass die Umsetzung der elektronischen Akte – gerade auch vor dem Hintergrund aktueller Gesetzgebungsvorhaben zur Digitalisierung der Verfahren und der Justiz – massiv hinter dem Zeitplan zurückliegt. Bereits seit Mitte 2017 ist bekannt, dass die verpflichtende Einführung der elektronischen Akte zum 01.01.2026 erfolgen soll. Dass innerhalb eines Zeitraums von über achteinhalb Jahren keine flächendeckende Umsetzung gelungen ist, wirft grundlegende Fragen hinsichtlich der erfolgten Steuerung, Priorisierung und Ressourcenausstattung der Justizverwaltung auf.

Obwohl der gesetzliche Auftrag frühzeitig erteilt wurde, scheint die verfügbare Zeit nicht konsequent für die Umsetzung der elektronischen Akte genutzt worden zu sein. Gerade im Lichte der klar formulierten Reformbestrebungen der gerichtlichen Verfahren, ist dies untragbar. Auch vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich verankerten Grundsatzes der Bundestreue folgt, dass die Landesjustizverwaltungen gehalten sind, ein Bundesgesetz fristgerecht und effektiv umzusetzen. Angesichts des seit über

² Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

³ Vgl. u.a. BRAK-Stellungnahme Nrn. 1/2024, S. 6 ff.; 5/2020; 17/2019.

acht Jahren bekannten Fristablaufs hätten daher frühzeitig die erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Denn die unvollständige und uneinheitliche digitale Erschließung der Justiz birgt erhebliche Risiken für die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und damit auch das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit. Medienbrüche, ineffiziente Schnittstellen und inkonsistente Aktenführung gefährden Verfahrensökonomie, Transparenz sowie Gleichbehandlung der Verfahrensbeteiligten. Demnach darf **die bundeseinheitliche Einführung der elektronischen Akte nicht noch weiter verzögert oder verwässert werden**. Die Digitalisierung der Justiz ist kein Selbstzweck, sondern Grundvoraussetzung für eine moderne, zugängliche und leistungsfähige Rechtspflege.

Besonders kritisch erscheint in diesem Zusammenhang die Möglichkeit bereits digital begonnene Akten in bestimmten Fallkonstellationen – etwa im Strafverfahren bei papiergebundener Übermittlung durch Ermittlungsbehörden – wieder in Papierform fortzuführen. Dies konterkariert den Anspruch an eine durchgehende digitale Prozesskette. Der hierdurch entstehende **Mehraufwand wird faktisch auf die Anwaltschaft verlagert**, etwa im Rahmen der Akteneinsicht durch notwendiges Einscannen. Dies ist nicht nur ressourcenineffizient, sondern untergräbt auch das Ziel der Entlastung durch Digitalisierung zulasten der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege in ihrer Gesamtheit.

Zudem birgt ein weiteres Hinauszögern der Einführung der bundeseinheitlichen eAkte das nicht zu unterschätzende Risiko, die bereits bestehenden Unterschiede im Stand der Digitalisierung der Justiz weiter zu vertiefen. Vor dem Hintergrund mehrerer **parallellaufender Gesetzgebungsvorhaben** droht sich die Kluft zwischen einerseits digitalisierten und andererseits noch papierbasiert arbeitenden Gerichten zu vergrößern, anstatt ein bundeseinheitliches und kohärentes Digitalisierungstempo und einen entsprechenden Digitalisierungsstand sicherzustellen.

Besonders deutlich wird dies vor dem Hintergrund der geplanten Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit,⁴ in dessen Rahmen nach derzeitiger Ausgestaltung des Regierungsentwurfes sowie des Referentenentwurfes zur Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwertes⁵ künftig Zivilverfahren bis zu einem Streitwert von 10.000 Euro vollständig digital geführt werden sollen. Während auf diese Weise neue digitale Verfahrenswege eröffnet werden, arbeiten andere Gerichte weiterhin primär mit Papierakten. Diese Diskrepanz gefährdet nicht nur die Einheitlichkeit des Rechtsschutzes, sondern auch die gleichmäßige Rechtsanwendung und den effektiven Zugang zum digitalen Justizsystem. Die BRAK fordert hier einen verstärkten Fokus auf das bundeseinheitliche Voranschreiten mit Blick auf die Digitalisierung der Justiz.

III. Elektronische Aktenführung bei den Anwaltsgerichten

Soweit die im Referentenentwurf verankerte Opt-out-Regelung verabschiedet wird, bedarf es eines Gleichlaufs zwischen der Führung der elektronischen Akten bei den Anwaltsgerichten und der eAktenführung in Strafsachen:

Für die Anwaltsgerichte ist die elektronische Aktenführung über § 116 BRAO in den §§ 32 – 32f StPO geregelt. Die Rechtsanwaltskammern bereiten aus diesem Grund gemeinsam mit den jeweiligen Landesjustizverwaltungen die eAktenführung bei den Anwaltsgerichten technisch und organisatorisch vor. Im Wege einer Opt-out-Regelung sollen die Länder nunmehr die Möglichkeit erhalten, sowohl die Neuanlage von Akten in Papierform als auch die Fortführung bereits elektronisch angelegter Akten in Papierform zuzulassen, § 15 Abs. 2 EGStPO-E. Da sich die Verweisung in § 116 BRAO nicht auch auf § 15 Abs. 2 EGStPO erstreckt, könnte die Pflicht zur Führung von eAkten bei den Anwaltsgerichten für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2026 von der Praxis der eAktenführung in Strafsachen abwei-

⁴ Vgl. hierzu die BRAK-Stellungnahme Nr. 22/2025.

⁵ Vgl. hierzu die BRAK-Stellungnahme Nr. 25/2025.

chen. Auch wenn die Anwaltsgerichte grundsätzlich auf die Führung der eAkten vorbereitet sind, erscheint es nicht sinnvoll, wenn Anwaltsgerichte auch dann zur eAktenführung verpflichtet sind, wenn die elektronische Akte dann in den Gerichten und Staatsanwaltschaften aufgrund der Ausnahmeregelung nicht elektronisch weitergeführt werden wird.

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt daher zur Vereinheitlichung der Aktenführung an, dass klargestellt wird, dass die Pflicht zur Führung der elektronischen Akten bei den Anwaltsgerichten im Gleichlauf zur eAktenführung in Strafsachen geregelt wird. Sollte ein Land von der Möglichkeit in § 15 Abs. 2 EGStPO-E Gebrauch machen, von der Pflicht zur elektronischen Aktenführung vorübergehend abzuweichen, so muss dies auch für die Aktenführung bei den Anwaltsgerichten gelten. Der Gleichlauf der Regelungen für die Anwaltsgerichtsbarkeit mit denen für die Strafgerichtsbarkeit würde für die Rechtsanwaltskammern und die Anwaltsgerichte sicherstellen, gemeinsam mit der Justiz die Voraussetzungen für eine störungsfreie Umsetzung der Vorgabe zur elektronischen Aktenführung schaffen zu können und deren Einführung ausreichend zu erproben. Dies ist erforderlich, da die technische Umsetzung der Anwaltsgerichte von der Lösung in der Justiz abhängt.

IV. Schlussbemerkung

Die Bundesrechtsanwaltskammer fordert den Gesetzgeber auf, auch die verbleibenden Monate bis zum 01.01.2026 entschlossen zu nutzen, bestehende Umsetzungshemmnisse zu beseitigen, Ressourcen zu bündeln und klare Prioritäten zu setzen. Ziel muss bleiben, Medienbrüche zu vermeiden und die bundeseinheitliche e-Aktenführung zu forcieren – für alle Gerichte, Verfahrensordnungen und Instanzen. Selbiges gilt für eigenständige staatliche Gerichtsbarkeit für besondere Sachgebiete, wie die Anwaltsgerichtsbarkeit.

Ein funktionierender Rechtsstaat darf sich keine weitere Verschleppung digitaler Infrastruktur leisten.

* * *